

II-13531 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6573 AJ

1994-05-04

## ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die aufenthaltsrechtliche Situation von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina

Aufgrund der zu § 12 Aufenthaltsgesetz ergangenen Verordnung BGBl 402/1993 § 4 haben Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, die aufgrund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mußten und die vor dem 1. Juli 1993 nach Österreich eingereist sind, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Dieses Aufenthaltsrecht besteht weiters für die nach dem 1.7.1993 einreisender Personen, sofern die Einreise über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, bei der sich der Fremde der Grenzkontrolle stellte und ihm entsprechend internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde. Diese Aufenthaltsberechtigung nach BGBl 402/1993 endet mit 30.6.1994.

In letzter Zeit werden mehr und mehr bosnische Flüchtlinge ausgewiesen, wenn sie keinen Einreisestempel im Reisepaß nachweisen können. Dabei haben diese Personen in den meisten Fällen lediglich entsprechend den Bestimmungen des Grenzkontrollgesetzes den Anweisungen der Grenzkontrollbeamten Folge geleistet, als sie bei der Einreise durchgewunken wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang folgende

### ANFRAGE:

1. Wieviele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina haben derzeit ein Aufenthaltsrecht gemäß § 4 Abs 1 der Verordnung BGBl 402/1993, wieviele nach § 4 Abs 2?
2. Über wieviele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wurde mangels der Voraussetzungen nach § 4 Abs 2 der oben zitierten Verordnung eine Ausweisung verfügt? Welche Vorgangsweise ist mit Ausgewiesenen aus Bosnien-Herzegowina geplant?

3. An wieviele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wurden im Hinblick auf eine erfolgte Integration Aufenthaltsbewilligungen gemäß § 13 Abs 1 in Verbindung mit § 5 der zitierten Verordnung oder gemäß einer anderen Rechtsgrundlage erteilt?
4. Wievielen Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina wurde Integrationshilfe gewährt? In welcher Form und in Zusammenarbeit mit welchen Institutionen erfolgte diese Hilfe?
5. Wird die Bundesregierung mit einer Verordnung gemäß § 12 Abs 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß einer anderen Rechtsgrundlage das Aufenthaltsrecht jener Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina verlängern, deren Aufenthaltsrecht ausschließlich auf der Grundlage des § 4 der Verordnung BGBl 402/1993 beruht? Wie ist die aufenthaltsrechtliche Stellung dieser Menschen am 1. Juli 1994?
6. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina in Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens mit dem § 37 Abs 1 und 2 des Fremdengesetzes vereinbar?
7. Unter welchen Voraussetzungen wird Angehörigen von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina die Einreise und der Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung gewährt?
8. Halten Sie die Praxis der Fremdenpolizei Wien für rechtmäßig in Bezug auf § 4 Abs 2 wonach ein Flüchtling nur mit Einreisestempel nachweisen kann, daß er rechtmäßig (d.h. nicht unter Umgehung der Grenzkontrolle) eingereist ist?
9. Wenn ja, wie ist das mit der Tatsache vereinbar, daß Personen, die nachweislich den Zug nicht verlassen haben und daher eindeutig über eine Grenzkontrollstelle eingereist sind, dennoch über keinen Einreisestempel verfügen?
10. Entspricht es den Tatsachen, daß eine Verlängerung der de-facto-Flüchtlingsaktion für bosnische Flüchtlinge über das Jahr 1994 hinaus bereits jetzt konkret in Aussicht genommen wird?